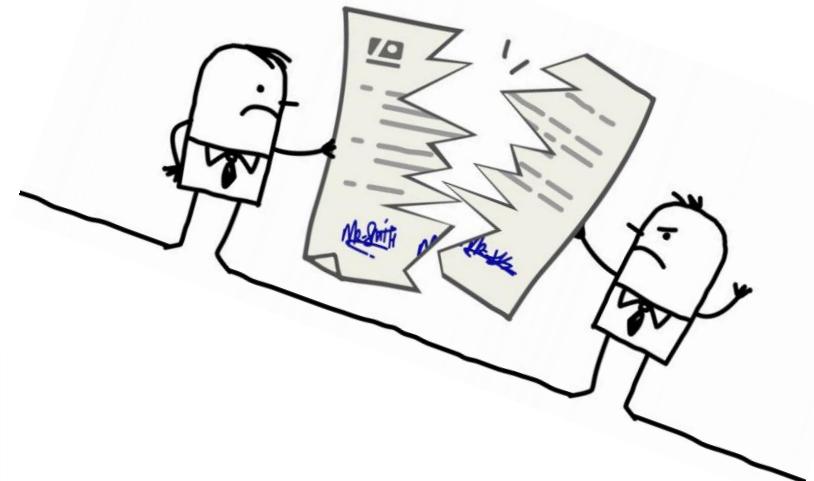


Lehrvertragsauflösungen

Ramon Fontana
Berufsinspektor

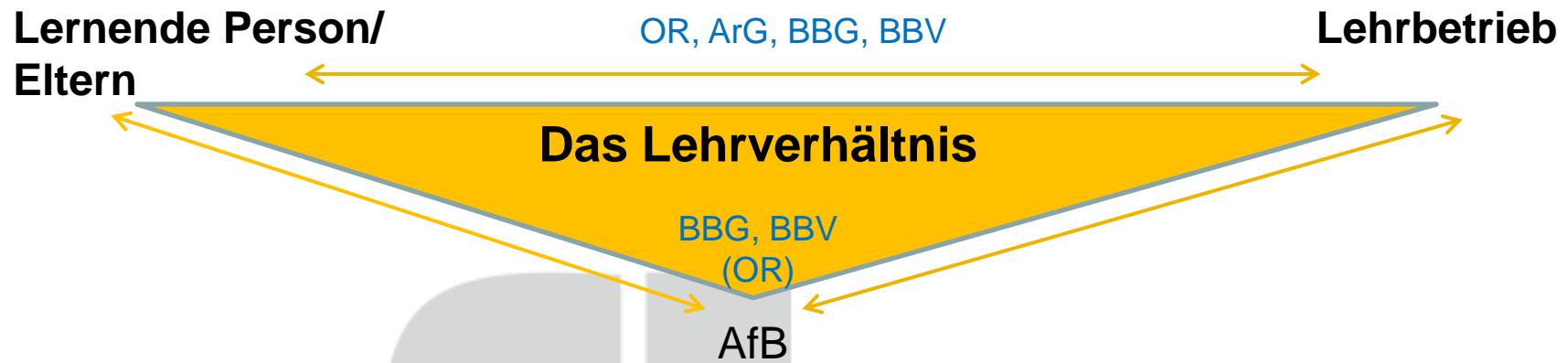


a
f
b



Amt für Berufsbildung
Uffizi per la formazion professionala
Ufficio della formazione professionale

Vertragsparteien & Gesetze



OR: Obligationenrecht

ArG: Arbeitsgesetz

BBG: Berufsbildungsgesetz

BBV: Berufsbildungsverordnung

AfB: Amt für Berufsbildung



Amt für Berufsbildung
Uffizi per la formazion professionala
Ufficio della formazione professionale

Entstehung Lehrvertrag

Durch den Lehrvertrag verpflichten sich der Arbeitgeber, die lernende Person für eine bestimmte Berufstätigkeit fachgemäß zu bilden, und die lernende Person, zu diesem Zweck Arbeit im Dienst des Arbeitgebers zu leisten



Amt für Berufsbildung
Uffizi per la formazion professionala
Ufficio della formazione professionale

Besondere Verpflichtung Lernende & gesetzliche Vertretung

Die lernende Person hat alles zu tun, um das Lehrziel zu erreichen

Die gesetzliche Vertretung der lernenden Person hat den Arbeitgeber in der Erfüllung seiner Aufgabe nach Kräften zu unterstützen und das gute Einvernehmen zwischen dem Arbeitgeber und der lernenden Person zu fördern



Besondere Verpflichtung Arbeitgeber

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die Berufslehre unter der Verantwortung einer Fachkraft steht, welche die dafür nötigen beruflichen Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften besitzt



Amt für Berufsbildung
Uffizi per la formazion professionala
Ufficio della formazione professionale

Rechtliche Grundlagen Lehrvertragsauflösung

Das Lehrverhältnis kann während der Probezeit jederzeit mit einer Frist von sieben Tagen gekündigt werden

aflö



Amt für Berufsbildung
Uffizi per la formazion professionala
Ufficio della formazione professionale

Aus wichtigen Gründen im Sinne von Artikel 337 des Obligationenrechts kann das Lehrverhältnis namentlich fristlos aufgelöst werden, wenn:

- a. der für die Bildung verantwortlichen Fachkraft die erforderlichen beruflichen Fähigkeiten oder persönlichen Eigenschaften zur Bildung der lernenden Person fehlen;



- b. die lernende Person nicht über die für die Bildung unentbehrlichen körperlichen oder geistigen Anlagen verfügt oder gesundheitlich oder sittlich gefährdet ist; die lernende Person und gegebenenfalls deren gesetzliche Vertretung sind vorgängig anzuhören;
- c. die Bildung nicht oder nur unter wesentlich veränderten Verhältnissen zu Ende geführt werden kann.



Massnahmen vor Lehrvertragsauflösung

- Versuchen das Lehrverhältnis zu retten, evtl. Konfliktvermittlung durch Lehraufsicht in Anspruch nehmen
- Vor Lehrvertragsauflösung (LVA) mit dem zuständigen Berufsinspektor Kontakt aufnehmen und beraten lassen
- Weitere individuelle Massnahmen



Massnahmen greifen nicht!

- Gespräch mit Lernende/m und bei Minderjährigkeit mit gesetzlicher Vertretung vereinbaren (rechtliches Gehör gewähren)
- LVA im gegenseitigen Einvernehmen anstreben (keine Begründung nötig)
- Einseitige LVA gemäss Art. 337 oder Art. 346 OR (Begründung nötig)



Auflösungs-/ Kündigungsfristen

- Es gibt nur in der Probezeit Auflösungs-/Kündigungsfristen
- Lehrvertragsauflösungen sind grundsätzlich fristlos, respektive zeitnah
- Bei der Auflösung im gegenseitigen Einvernehmen einigen sich die Lehrvertragsparteien auf ein zeitnahe Auflösungsdatum



Auflösung im gegenseitigen Einvernehmen

- Auflösungsschreiben verfassen und direkt von der lernenden Person und bei Minderjährigkeit die gesetzliche Vertretung unterzeichnen lassen
- Ein Exemplar oder Kopie der Auflösung an die Lehraufsicht senden



Einseitige Auflösung

- Einseitiges Auflösungsschreiben verfassen und der/dem Lernenden zukommen lassen
- Ein Exemplar oder Kopie der Auflösung an die Lehraufsicht senden



Auflösungsprozess

Lehraufsicht

- Die Lehraufsicht prüft das Auflösungsschreiben auf Vollständigkeit und bestätigt die Auflösung schriftlich
- Das BGS und die OdA GS GR erhalten zeitgleich mit den Vertragsparteien die Auflösungsbestätigung



Pflichten Lehrbetrieb

- Bildungsberichte und Original Kompetenznachweise der Lehraufsicht zukommen lassen
- Lehrzeugnis erstellen und der/dem Lernenden übergeben
- Der lernenden Person den Kontakt der Lehraufsicht vermitteln, um die weitere berufliche Zukunft aufzugleisen



Fortsetzung der Lehre

- Nach einer Lehrvertragsauflösung besteht kein Recht auf weiteren Berufsfachschulbesuch
 - Die Lehraufsicht gewährt in der Regel 8 Kalenderwochen ohne Lehrvertrag
- üK Besuche möglich auf eigene Kosten
- Lernende Person hat 8 Wochen Zeit einen neuen Betrieb zu finden



Wie weiter nach Auflösung

Das Amt für Berufsbildung unterstützt Jugendliche und junge Erwachsene auf Ihrem Weg zum ersten Abschluss einer beruflichen Grundbildung



Amt für Berufsbildung
Uffizi per la formaziun professionala
Ufficio della formazione professionale

Kontaktperson

Amt für Berufsbildung

Lehraufsicht

Ramon Fontana

Quaderstrasse 22

7001 Chur

Telefon: +41 81 257 27 67

Email: ramon.fontana@afb.gr.ch



Amt für Berufsbildung
Uffizi per la formazion professionala
Ufficio della formazione professionale

Fragen



afb



Amt für Berufsbildung
Uffizi per la formazion professionala
Ufficio della formazione professionale

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Herzlichen Dank für Ihr Engagement in
der beruflichen Grundbildung

afb



Amt für Berufsbildung
Uffizi per la formazion professionala
Ufficio della formazione professionale